

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	34. FA FB / 25.11.2024 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	04 – ASAF-Vorbereitung
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im Dezember 2024
Unterlage:	34_04_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
34_04	34_04_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
34_04a	34_04a_FA-FB_ASAF_RRA	ASAF-AP1
34_04b	34_04b_FA-FB_ASAF_Management Commentary	ASAF-AP2 (<u>noch nicht veröffentlicht</u>)
34_04c	34_04c_FA-FB_ASAF_Amortised Cost Measurement	ASAF-AP3
34_04d	34_04d_FA-FB_ASAF_Cashflow	ASAF-AP4 ASAF-AP4A (<u>noch nicht veröffentlicht</u>)
34_04e	34_04e_FA-FB_ASAF_IFRS19	ASAF-AP5
AP1 bis AP5 (=Unterlagen 34_04a bis 04e) sind öffentlich verfügbar unter www.ifrs.org		

Stand der Informationen: 20.11.2024.

2 Ziel der FA FB-Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2025-2027 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 14 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 5./6. Dezember 2024 virtuell statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung im Dezember 2024 sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab	Verantw.
1	<i>Rate-regulated Activities</i>	Seite 3	OB
2	<i>Management Commentary</i>	Seite 6	KSCH
3	<i>Amortised Cost Measurement</i>	Seite 7	JVG
4	<i>Statement of Cash Flows and Related Matters</i>	Seite 11	RK
5	<i>Updating IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i>	Seite 17	IC

4 ASAF TOP 1: Rate-regulated Activities

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 5 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht.
- 6 Der IASB hat seine Beratungen zum Projekt im Juni 2024 abgeschlossen. Laut aktuellem Plan des IASB soll der finale Standard im 2. Halbjahr 2025 veröffentlicht werden. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen.

4.1.1 Vorläufige Entscheidungen des IASB im Juli 2024

- 7 Im Juli 2024 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen werden durch die ASAF-Mitglieder in der Sitzung am 5. Dezember 2024 erörtert.

Bewertung von Posten, die sich auf regulierte Preise auf Basis von Zahlungsströmen auswirken

- 8 Der endgültige Standard wird:
- a) die Bewertungsvorschrift des para. 61 des ED – Bewertung von Posten, die die regulierten Preise nur auf Basis von Zahlungsströmen beeinflussen – beibehalten, ohne Ausweitung auf Posten, die die regulierten Preise auf einer anderen Basis beeinflussen;
 - b) ein Unternehmen von der Abzinsung der geschätzten künftigen Cashflows aus einem regulierten Vermögenswert oder einer regulierten Verbindlichkeit unter den folgenden Voraussetzungen befreien:
 - i. der regulatorische Vermögenswert oder die regulatorische Verbindlichkeit resultiert aus einem Aufwands- oder Ertragsposten,
 - der sich auf Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte bezieht, welche auf Barwertbasis bewertet werden, und
 - der die regulierten Preise auf einer Periodenabgrenzungsbasis beeinflusst;
 - ii. das Unternehmen ist nicht in der Lage, unter Berücksichtigung aller vernünftigen und vertretbaren Informationen ohne unangemessene Kosten oder unangemessenen Aufwand die Höhe und den Zeitpunkt dieser künftigen Cashflows zu schätzen.
 - c) vorschreiben, dass ein Unternehmen, das die unter b) beschriebene Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, diese Tatsache und die Buchwerte der regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten am Ende der Berichtsperiode, auf die das Unternehmen diese Ausnahmeregelung angewandt hat, angibt; und
 - d) erwartete Kreditverluste, die sich auf die regulierten Preise auswirken, nur dann als weiteres Beispiel für die mögliche Anwendung der Bewertungsvorschrift in para. 61 des ED



einbeziehen, wenn keine begründete Erwartung des Erhalts der entsprechenden Zahlungsmittel besteht.

Übergangsvorschriften und Zeitpunkt des Inkrafttretens

- 9 Der endgültige Standard wird es einem Unternehmen, das bereits IFRS-Rechnungslegungsstandards anwendet, ermöglichen, den Standard entweder in Übereinstimmung mit IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* oder durch Anwendung eines modifizierten rückwirkenden Ansatzes rückwirkend anzuwenden.
- 10 Unabhängig davon, für welchen Ansatz sich ein Unternehmen entscheidet, wird der Standard:
- a) vorschreiben, dass ein Unternehmen die Vergleichsinformationen für das erste Jahr, das dem Jahr der erstmaligen Standardanwendung unmittelbar vorausgeht (die Vergleichsperiode), anzupassen hat;
 - b) gestatten, entweder die Vergleichsinformationen anzupassen oder nicht angepasste Vergleichsinformationen für frühere dargestellte Perioden vorzulegen;
 - c) sofern das Unternehmen nicht angepasste Vergleichsinformationen vorlegt, verlangen, dass es diese Vergleichsinformationen als nicht angepasst kennzeichnet und angibt, dass die Vergleichsinformationen auf einer anderen Grundlage erstellt wurden, und diese Grundlage erläutert;
 - d) vorschreiben, die in para. 28(f) von IAS 8 geforderten quantitativen Informationen für die Periode anzugeben sind, die der Periode der erstmaligen Standardanwendung unmittelbar vorausgeht;
 - e) gestatten, aber nicht vorschreiben, die in para. 28(f) von IAS 8 geforderten quantitativen Informationen für die aktuelle Periode oder für frühere dargestellte Vergleichsperioden anzugeben.
- 11 Einem Unternehmen, das den modifizierten rückwirkenden Ansatz anwendet, wird der Standard
- a) vorschreiben, dass es diese Tatsache angibt sowie angibt, welche Übergangserleichterungen es angewendet hat, und ggf. beschreibt, wie es sie angewendet hat;
 - b) gestatten, die Anforderungen an die regulatorische Rendite aus noch nicht nutzbaren Vermögenswerten auf solche Vermögenswerte zu beschränken, die zu Beginn der Vergleichsperiode noch nicht betriebsbereit sind, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen besteht;
 - c) gestatten, spätere Erkenntnisse zu nutzen; und
 - d) gestatten, den regulatorischen Zinssatz zu Beginn der Vergleichsperiode als regulatorischen Zinssatz für die Anwendung der Vorschriften zur Abzinsung der geschätzten künftigen Cashflows, einschließlich des Mindestzinssatzes und der ungeraden regulatorischen Zinssatzanforderungen, anzuwenden.



-
- 12 Für Zwecke der IFRS-Erstanwendung wird der endgültige Standard
- a) IFRS 1 ändern, um einem Erstanwender die Anwendung des Standards nach einem modifizierten rückwirkenden Ansatz zu ermöglichen;
 - b) den Vorschlag aus dem ED beibehalten, wonach ein Erstanwender Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit IFRS 1 (und der Definition des Zeitpunkts des Übergangs auf IFRS-Rechnungslegungsstandards in IFRS 1) darstellen muss;
 - c) IFRS 1 ändern, um einem Erstanwender die Anwendung aller im Standard vorgesehenen Übergangserleichterungen zu gestatten, mit der Ausnahme, dass ein Erstanwender, der die Ausnahmeregelung in para. D8B von IFRS 1 anwendet,
 - i. die Übergangserleichterung für regulatorische Erträge aus noch nicht nutzbaren Vermögenswerten nicht anwenden darf und
 - ii. stattdessen die Vorschrift zur Bilanzierung eines regulatorischen Vermögenswerts für regulatorische Erträge aus noch nicht nutzbaren Vermögenswerten prospektiv anwendet;
 - d) IFRS 1 ändern, um vorzuschreiben, dass ein Unternehmen, das die im endgültigen Standard vorgesehenen Übergangserleichterungen anwendet, angeben muss, welche Erleichterungen es angewendet hat, und ggf. beschreiben muss, wie es sie angewendet hat.
- 13 In Bezug auf die früheren Unternehmenszusammenschlüsse wird der Standard
- a) keine Anforderung, wie im ED vorgeschlagen, enthalten, dass ein Unternehmen den retrospektiven oder vereinfachten Ansatz auf die bei einem vergangenen Unternehmenszusammenschluss erworbenen regulatorischen Vermögenswerte oder übernommenen regulatorischen Verbindlichkeiten anwenden muss, sondern stattdessen vorschreiben, dass das Unternehmen die Übergangsvorschriften des Standards auf diese regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzuwenden hat;
 - b) vorschreiben, dass ein Unternehmen die Nettoanpassung, einschließlich der Anpassungen, die sich auf die bei einem früheren Unternehmenszusammenschluss erworbenen regulatorischen Vermögenswerte und übernommenen regulatorischen Verbindlichkeiten beziehen, in die Gewinnrücklagen (oder gegebenenfalls in eine andere Kategorie des Eigenkapitals) einstellt; und
 - c) den Vorschlag des ED zur Änderung des para. C4 von IFRS 1 – Spezifizierung, wie ein Erstanwender die Ausbuchung von mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundenen regulatorischen Salden bilanziert – nicht enthalten.
- 14 Der Standard wird für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnen, anzuwenden sein. Eine frühere Anwendung wird zulässig sein.
-



4.2 Bisherige Befassungen durch das DRSC sowie die deutschen TSO

4.2.1 Befassung mit dem ED/2021/1

- 15 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.

4.2.2 Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB

- 16 Der FA FB wurde über alle vorläufigen Entscheidungen des informiert und hat diesen Entscheidungen zugestimmt.

4.2.3 Teilnahme an den IASB-Umfragen durch die deutschen TSO

- 17 Einige deutsche Übertragungsnetzbetreiber haben an den folgenden durch den IASB durchgeführten Umfragen teilgenommen:

- (a) Umfrage zum Konzept der direkten / indirekten Beziehung (Februar-April 2023);
- (b) Umfrage zu den voraussichtlichen Auswirkungen des künftigen Standards (September-Oktober 2024).

4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 18 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

Do the IASB's tentative decisions on the following topics help address feedback from stakeholders in your jurisdiction:

- *extending the measurement and presentation proposals in paragraphs 61 and 69 of the Exposure Draft; and*
- *transition and effective date?*

4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 19 Es bestehen keine Anmerkungen zu den o.g. vorläufigen Entscheidungen des IASB.

5 ASAF TOP 2: Management Commentary

[wurde krankheitsbedingt bislang nicht vorbereitet]

6 ASAF TOP 3: Amortised Cost Measurement

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 20 Ausgangspunkt waren die Post-Implementation Reviews zu IFRS 9, Teil 1 (Klassifizierung & Bewertung) sowie Teil 2 (Wertminderungen). Diese wurden 2020-2022 sowie 2022-2024 durchgeführt und sind abgeschlossen ([Feedback-Statement C&M](#), [Feedback-Statement IMP](#)).
- 21 Das Feedback beider PIRs ergab, dass (i) die Grundziele und Prinzipien von IFRS 9 robust und schlüssig sind, (ii) keine grundsätzlichen Anpassungen an IFRS 9 geboten sind, jedoch (iii) einige Problembereiche existieren, in denen signifikant unterschiedliche Bilanzierung zu beobachten ist – weshalb dringlicher Bedarf für entsprechende Nachbesserungen per Standardsetting besteht.
- 22 Nachbesserungsbedarf besteht für folgende Themen-/Regelungsbereiche:
- (a) Amortised-Cost-Bewertung, insb. Effektivzinsmethode,
 - (b) Modifikationen, Ausbuchung und write-offs und deren Zusammenspiel,
 - (c) Wechselwirkung dieser Regelungen mit den Wertminderungsvorschriften.
- 23 Auch aus anderen Projekten bzw. Aktivitäten des IASB/IFRS IC ergab sich Feedback, das auf Anwendungsschwierigkeiten hindeutet. Hier sind insb. zu nennen:
- ED 2009: Entwurf für IAS 39-Änderungen: Regeln zu Amortised-Cost-Bewertung, Effektivzinsmethode und Wertminderungen und deren Zusammenspiel → die Fragen sind umfassend und komplex, deren Klärung ist kurz- oder mittelfristig nicht umsetzbar.
 - 2012 Agenda-Entscheidung / Klarstellung: Ausbuchung bei Modifikationen (griech. Anleihen) → analoge Anwendung der Vorschriften für fin. Verbindlichkeiten auf fin. Vermögenswerte.
 - 2020 IFRS 9-Änderung / AIP: Klarstellung bzgl. Einbezug von Kosten zur Beurteilung, ob eine Modifikation substantiell ist → trotz dieser punktuellen Klarstellung bleiben weitere Fragen offen.
 - 2020 IFRS 9-Änderung / IBOR-Reform: Klarstellung bzgl. Modifikation, dass keine Ausbuchung, sondern EIR-Anpassung erfolgt → trotz dieser punktuellen Klarstellung bleiben weitere Fragen offen.
 - 2021 Agenda-Entscheidung: Zinssatz abhängig von Kreditvolumen (TLTRO III) / Abgrenzung zu IAS 20 → diese Fragen hat das IFRS IC nicht beantwortet, sondern verwies auf den (seinerzeit bevorstehenden) PIR zu IFRS 9
- 24 Daraufhin hatte der IASB im Mitte 2022 sowie Anfang 2024 jeweils kurz vor Ende der PIRs beschlossen, dass Folgeaktivitäten erfolgen sollen und teils konkrete Themenbereiche und Fragestellungen identifiziert, die betrachtet werden sollen. Entsprechend wurde ein Folgeprojekt mit dem Titel „Amortised Cost Measurement“ formuliert, welches durch den IASB-Beschluss im September 2024 (siehe [AP11](#)) nun formell gestartet wurde.

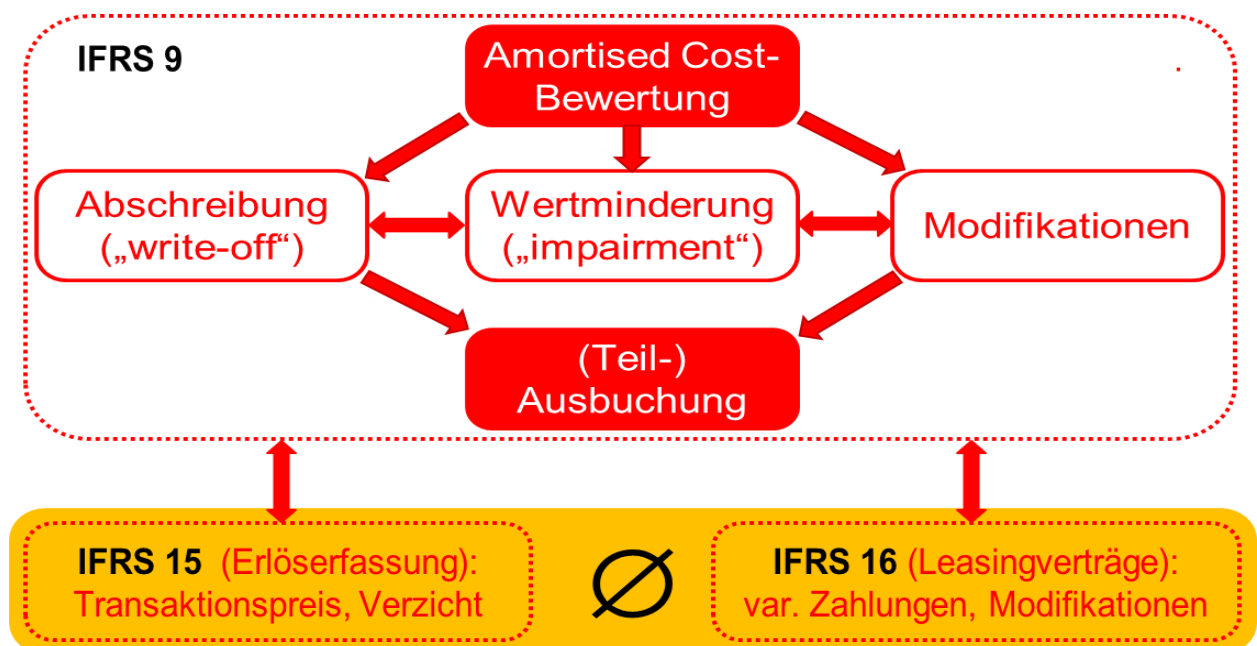
25 Für dieses Projekt ist beabsichtigt, keine umfassende IFRS 9-Überarbeitung, aber punktuelle Nachbesserungen vorzunehmen. Es werden z.Zt. folgende Themenbereiche/Fragen aufgelistet:

- Effektivzinsmethode (i.Z.m. Amortised-Cost-Bewertung),
- Effektivzinsmethode und Zusammenspiel mit Modifikationen,
- Modifikationen, Ausbuchung und write-offs und deren Zusammenspiel,
- Wechselwirkung dieser Regelungen mit den Wertminderungsvorschriften.

Insb. besteht die große Problemstellung darin, dass diese Detailregeln nicht nur in sich, sondern eben deren Wechselwirkung und ggf. auch Anwendungsfolge fraglich und unklar scheint. Details hierzu sind auf S. 14-17 dieser ASAF-Unterlage dargestellt.

26 Ergänzend sei erwähnt, dass weitere Fragestellungen aufgetreten sind, die das Zusammenspiel dieser IFRS 9-Regelungen mit denen in anderen IFRS (insb. IFRS 15 und IFRS 16) betreffen. Jene sind allerdings aus dem Projekt-Scope bisher ausgeklammert.

27 Die fraglichen Themenbereiche & deren Zusammenspiel lassen sich wie folgt veranschaulichen:



6.2 Bisherige Befassung im DRSC

28 Das DRSC hat sich angesichts des jüngsten IASB-Beschlusses mit diesem konkreten Projekt noch nicht befasst.

29 Gleichwohl wurden die Themen und Fragen der beiden genannten PIRs zu IFRS 9 intensiv erörtert und dem IASB Feedback übermittelt.

30 Zum PIR zu IFRS 9 Teil 1 (Klassifizierung & Bewertung) hat das DRSC im Januar 2022 eine Stellungnahme übermittelt und darin folgende Aussagen formuliert:



- Wir sehen die bisherige Anwendung der Klassifizierungs- und Bewertungsregeln in IFRS 9 **grundsätzlich positiv**. Allerdings gibt es Schwerpunkte, bei denen die Anwendung herausfordernd ist oder Klarstellungs- und Anpassungsbedarf zu bestehen scheint, nämlich
 - Art und Umfang der **Anwendung der Effektivzinsmethode** und des **Zahlungsstromkriteriums** auf bestimmte Finanzinstrumente mit ESG-Elementen,
 - die Erfassung der Folgebewertung von Eigenkapitalinstrumenten in der Kategorie Fair Value through OCI (hierbei insb. das sog. Recycling-Verbot) sowie
 - die unklaren Regelungen zu **Modifikationen** und deren **Zusammenspiel mit den Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften**.
 - Zur Effektivzinsmethode heben wir konkret hervor (siehe Q7), dass *“... applying the EIR method can be challenging whenever interest rates are subject to conditions and/or estimates... The more interest rates depending on “features” and estimates become usual, the more the EIR method and its implication reach their limits. One challenging aspect is the principle behind the implication of whether, and why, changes in (estimated) cash flows lead to adjusting the EIR or to adjusting the carrying amount (“catch-up”).”*
 - Bzgl. Modifikationen heben wir hervor (siehe Q6), dass *“... the interaction of modification vs. impairment vs. derecognition requirements deserves attention and needs clarification.”*
 - Dazu führten wir zwei Beispiele an: *“(1) Given financial instruments with “stage 3 impairments”, modifications often are an obvious consequence. If so, it is unclear, thus challenging, how to separate (and separately recognise) “modification” losses from impairments or write-offs. (2) Given a financial instrument being modified due to legal requirements, this sort of a “non-active” modification may lead to derecognition. If so, derecognition appears counterintuitive or even inappropriate.”*
 - Bzgl. der Finanzinstrumente mit ESG-Elementen regen wir eine separate, und zwar beschleunigte Befassung durch den IASB an.
- 31 Zum PIR zu IFRS 9 Teil 2 (Wertminderungen) hat das DRSC im September 2023 eine Stellungnahme übermittelt und darin folgende Aussagen formuliert:
- Die die Impairmentvorschriften sind prinzipiengetreu und zu führen nützlichen Informationen.
 - Wenngleich die Kosten der Einführung des neuen Wertminderungsmodells teilweise hoch waren, werden die laufenden Kosten als moderat eingeschätzt.
 - Insgesamt ist das neue Wertminderungsmodell in der Bilanzierungspraxis gut anwendbar, etwaige Anwendungsfragen und Herausforderungen wurden nach Einführung und nunmehr fast 5-jähriger Anwendung weitgehend geklärt.
 - Jedoch heben wir Folgendes konkret hervor:
 - *“Considering first the interaction of the impairment requirements with other IFRS 9 requirements, we observe some cross-cutting issues that exist from a conceptual perspective. In*

particular, the interaction of the requirements for impairment, modifications, derecognition, and write-offs remains unclear.“

- *„However, accounting practice has largely solved those issues. ... The main question – the interaction of impairment vs. modifications – has been answered by applying a “priority rule (impairment booked prior to the determination and booking of the modification effect).“*
- *„... We like to state that any potential amendments or clarifications in this regard would have significant implications to current accounting practice – which is crucial and should be carefully considered.“*
- *“As regards the interplay of the impairment requirements in IFRS 9 with requirements in other IFRS standards, namely IFRS 15 and IFRS 16, we equally acknowledge cross-cutting issues that remain unsolved.“*

6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

32 In der Sitzungsunterlage werden folgende Fragen gestellt (Folie 5):

Q1. Projektzielsetzung und -vorgehen:

What is your assessment of the project objectives and the approach?

Q2. Umfang / Themenbereiche:

What is your assessment of the project scope? Is the list of project topics broadly complete? Have you identified any issues missing from that list?

Q3. Stakeholder-Mitwirkung:

How can the IASB best support stakeholders that will be affected by this project ...?

Q4. Sonstiges:

Do you have any observations on other aspects of this project?

6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 33 Angesichts der – auch von uns – festgestellten, teils komplexen Anwendungsschwierigkeiten scheint das Projekt grds. geboten und auch dringlich.
- 34 Zudem scheint der vorläufige Projektfokus grundlegend richtig und im Wesentlichen die Kernprobleme zu treffen.
- 35 Es könnte erörtert werden, ob das (unklare) Zusammenspiel mit anderen IFRSs, insb. IFRS 15 / IFRS 16, in diesem Projekt einbezogen werden sollte. Immerhin ist der PIR IFRS 15 abgeschlossen; hingegen steht der PIR zu IFRS 16 und die damit verbundene Konsultation noch bevor.



7 ASAF TOP 4: Statement of Cash Flows and Related Matters

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 36 Der IASB hat das Projekt „Statement of Cash flows and Related Matters“ im April 2022 nach Rückmeldungen zur dritten Agenda-Konsultation in seine „Research Pipeline“ aufgenommen und im September 2024 von der „Research Pipeline“ in ein aktives Forschungsprojekt überführt.
- 37 In der Sitzung im September 2024 hat der IASB auf Basis der Rückmeldungen zum Projekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“ aus der dritten Agenda-Konsultation, der Rückmeldungen des Capital Markets Advisory Committee (CMAC) und des Global Preparers Forum (GPF) aus dem Juni 2024 sowie der Literaturrecherche zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Kapitalflussrechnung folgende Themen identifiziert, die im Rahmen des Projekts untersucht werden könnten:
- (a) Anforderungen an die Zuordnung von Zahlungsströmen,
 - (b) Disaggregationsanforderungen für Informationen über Zahlungsströme,
 - (c) Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten,
 - (d) Erfordernis zur Anwendung der direkten Methode,
 - (e) Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Transaktionen,
 - (f) Informationen über häufig verwendete Cashflow-Kennzahlen, und
 - (g) Kapitalflussrechnung für Finanzinstitute.
- 38 Die erste Forschungsphase des IASB besteht nun darin Nachweise für Art und Umfang der wahrgenommenen Schwachstellen der Kapitalflussrechnung (gemäß IAS 7) zu erlangen, um den Projektumfang besser einschätzen zu können. Diese anfängliche Forschungsphase beinhaltet Treffen mit beratenden Gremien und einzelnen Interessengruppen, die Überprüfung der Projektergebnisse nationaler Standardsetzer, die Analyse einer Stichprobe von Unternehmensabschlüssen und die Überprüfung verwandter Projekte des IASB.
- 39 Erste Ergebnisse zu einem Forschungsprojekt des kanadischen Standardsetzers (AcSB) zur Nützlichkeit der Kapitalflussrechnung gemäß IAS 7 wurden bereits in der ASAF-Sitzung im September 2024 besprochen. Die Studie konzentrierte sich auf die drei Themenbereiche: „Relevante Cashflow-Kennzahlen“, „Methoden zur Darstellung des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit“ und „Nutzen der Kapitalflussrechnung für den Finanzdienstleistungssektor“.
- 40 In der bevorstehenden ASAF-Sitzung Anfang Dezember sollen die Mitglieder über die aktuellen Forschungsaktivitäten zu diesem Projekt sowie über Rückmeldungen aus den CMAC- und GPF-Sitzungen vom 8. bzw. 15. November 2024 informiert werden. Diese aktuellen

Forschungsergebnisse und Rückmeldungen sollen in einer aktualisierten ASAF-Unterlage (ASAF-AP4A) am 20. November veröffentlicht werden. Über den Inhalt dieser noch zu veröffentlichenden Unterlage (ASAF-AP4A) wird der FA FB in der Fachausschusssitzung informiert.

- 41 Aus den Unterlagen, die im Vorfeld der [CMAC-](#) und [GPF-Sitzung](#) veröffentlicht wurden, konnten folgende Sichtweisen und Fragen zu den o.g. Themenbereichen identifiziert werden. Alle Ausführungen basieren auf den Unterlagen für die CMAC- und GPF-Sitzungen und spiegeln nicht die Sichtweisen oder Meinungen des DRSC wider. Das CMAC gibt dem IASB Rückmeldungen aus der internationalen Gemeinschaft der Abschlussadressaten (vor allem Analysten) wieder, während das GPF Rückmeldungen aus der internationalen Gemeinschaft der Abschlussersteller liefert.

(a) Anforderungen an die Zuordnung von Zahlungsströmen:

CMAC: Einige Stakeholder forderten den IASB auf, die in IAS 7 festgelegte Zuordnung der Zahlungsströme in die Kategorien betriebliche Tätigkeit, Investition und Finanzierung zu überdenken, da die Zuordnungsanforderungen im Rahmen des Projekts „Primary Financial Statements“ andere sind (diese Zuordnung ist in IFRS 18 Darstellung und Angaben des Abschlusses enthalten, der am 1. Januar 2027 in Kraft tritt).

Fragen an CMAC:

- Nehmen Sie in Ihrer Analyse Anpassungen vor, um einzelne Posten in der Kapitalflussrechnung neu zuzuordnen? Zum Beispiel Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Factoring-Forderungen, Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen oder Leasingverträge. Welche Informationen liefern diese Neuzuordnungen?
- Sind Sie der Meinung, dass die Kategorie „Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit“ in der Kapitalflussrechnung nützliche Informationen liefert, die auf den bestehenden Praktiken basieren? Bitte erläutern Sie, warum bzw. warum nicht.

GPF: wie CMAC

Fragen an GPF:

- Ordnen Sie Cashflow-Positionen in der für die interne Berichterstattung erstellten Kapitalflussrechnung anders zu als in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7? Wenn ja, worin bestehen diese Unterschiede?
- Wir haben von Aufsichtsbehörden gehört, dass sie häufig Fehler bei der Zuordnung von Zahlungsströmen beobachten. Haben Sie Erkenntnisse über die Gründe für

solche Fehler? Sind beispielsweise die Zuordnungsrichtlinien in IAS 7 unklar oder gibt es andere Gründe?

- Könnten Sie bitte erläutern, wie Sie die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 erstellen? Zum Beispiel, ob die Cashflow-Informationen aus einem System stammen, das in das Hauptbuch integriert ist, oder ob manuelle oder halbmanuelle Prozesse zum Einsatz kommen?

(b) Disaggregationsanforderungen für Informationen über Zahlungsströme:

CMAC: Forderungen nach weiterer Aufschlüsselung von Informationen zu a) Investitionsausgaben (aufgeteilt in Wachstums- und Erhaltungsausgaben), b) zu Veränderungen des Working Capitals, und c) zu Zahlungsströmen unterschiedlicher Geschäftssegmente

Fragen an CMAC:

- Stellen Unternehmen diese aufgeschlüsselten Informationen bereit? Wenn ja, wie detailliert sind diese in der Regel? [zu a) und c)]
- Wenn diese Informationen vorliegen, wie verwenden Sie diese in Ihrer Analyse? Wenn diese Informationen nicht vorliegen, welche Informationen verwenden Sie stattdessen?
- Gibt es andere Cashflow-Positionen, für die Sie weiter aufgeschlüsselte Informationen erwarten würden?

GPF: wie CMAC, aber keine Erwähnung von b) Veränderungen des Working Capitals

Fragen an GPF:

- Wie unterscheidet sich die interne Aufschlüsselung der Cashflow-Positionen von der Aufschlüsselung, die in der Cashflow-Berichterstattung nach IAS 7 verwendet wird? Was sind die Gründe für diese Unterschiede?
- Welche Änderungen an den bestehenden Systemen oder Verfahren wären erforderlich, um die verschiedenen Informationen aufzuschlüsseln? Zum Beispiel Informationen zu Investitionsausgaben und Zahlungsströmen unterschiedlicher Geschäftssegmente, falls diese nicht bereits zur Verfügung gestellt werden.

(c) Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten:

CMAC: Die unterschiedliche Handhabung dessen, was als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden kann, kann zu Vergleichbarkeitsproblemen zwischen Unternehmen führen. Beispiel: Das gleiche Finanzinstrument kann von einem

Unternehmen als Zahlungsmitteläquivalent und von einem anderen Unternehmen als Investition betrachtet werden.

Fragen an CMAC:

- Wie häufig beobachten Sie Unterschiede bei der Klassifizierung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zwischen Unternehmen?
- Haben Sie Probleme mit der Klassifizierung bestimmter Investitionen von Unternehmen als Zahlungsmitteläquivalente anhand der in IAS 7 angegebenen Restlaufzeit (d.h. 3 Monate oder weniger ab Erwerbszeitpunkt)?
- Gibt es andere Instrumente, die Sie als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente betrachten?

GPF: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden intern anders definiert als in IAS 7, was zu unterschiedlichen Anfangs- und Endpunkten und unterschiedlichen Klassifizierungen in der Kapitalflussrechnung führt. Die Klassifizierung derselben Finanzinstrumente kann von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein, was die Vergleichbarkeit beeinträchtigen kann.

Fragen an GPF:

- Definieren Sie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente für die interne Berichterstattung über Zahlungsströme anders als in IAS 7? Wenn ja, warum?
- Haben Sie Schwierigkeiten bei der Anwendung der Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in IAS 7? Zum Beispiel bei der Beurteilung, was als kurzfristige Fälligkeit gilt?

(d) Erfordernis zur Anwendung der direkten Methode:

CMAC: Einige Mitglieder gaben an, dass die indirekte Methode zur Berichterstattung über Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit ihnen nützliche Informationen liefert. Andere hingegen betonten, dass jede Berichterstattungsmethode sowohl Vor- als auch Nachteile hat.

Fragen an CMAC:

- Was ist an den Informationen, die mit der indirekten Methode bereitgestellt werden, nützlich?
- Was ist an den Informationen, die mit der direkten Methode bereitgestellt werden, nützlich?

GPF: wie CMAC

Fragen an GPF:

- Könnten Sie uns bitte weitere Informationen zur Verfügung stellen, damit wir besser verstehen, inwieweit Systeme und Prozesse geändert werden müssten, um Informationen über Zahlungsströme nach der direkten Methode bereitzustellen?

(e) Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Transaktionen:

CMAC: Die Überleitung von der Kapitalflussrechnung zur Bilanz ist manchmal schwierig und es besteht ein Bedarf an mehr Informationen über nicht zahlungswirksame Transaktionen.

Fragen an CMAC:

- Wir haben bereits früher Rückmeldungen gegen eine strengere Verknüpfung der primären Abschlussbestandteile erhalten. Welche Vorteile hat es, wenn die Kapitalflussrechnung und die Bilanz miteinander in Einklang gebracht werden können?
- Wir haben bereits früher Rückmeldungen erhalten, dass Informationen über nicht zahlungswirksame Transaktionen nützlich wären, die wirtschaftlich mit Zahlungsmitteln vergleichbar sind, aber nicht in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden. Zum Beispiel Leasingverträge, der Kauf von Vermögenswerten/Unternehmen unter Verwendung eigener Anteile oder anteilsbasierter Vergütungen. Haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht und wenn ja, welche Probleme entstehen dadurch? Kennen Sie andere Transaktionen mit solchen Merkmalen, die bei Ihrer Analyse hilfreich wären?

GPF: wie CMAC

Fragen an GPF:

- wie 2. Frage an CMAC
- Stellen Sie diese Informationen in der externen Berichterstattung zur Verfügung? Wenn nicht, welche Änderungen wären an den Systemen/Verfahren erforderlich, um diese Informationen bereitzustellen?

(f) Informationen über häufig verwendete Cashflow-Kennzahlen:

CMAC: Vorgabe standardisierter Definition von „Free Cash Flow“ vs. Angabe transparenter Informationen zum Verständnis und zur Berechnung einzelner Kennzahlen, Überleitungsrechnung von Zahlungsstrom aus der betrieblichen Tätigkeit und dem „Free Cash Flow“

Fragen an CMAC:



- Wie verwenden Sie „Free Cash Flows“ in Ihrer Analyse? Zum Beispiel für die Vorhersage künftiger Zahlungsflüsse, für den Vergleich der Leistung von Unternehmen oder für eine Kombination davon?
- Haben Sie eine intern standardisierte Definition des „Free Cash Flows“, oder spielen unternehmensspezifische Umstände dabei eine Rolle? Verwenden Sie beispielsweise die vom Unternehmen offengelegten „Free Cash Flows“ und/oder nehmen Sie unterschiedliche Anpassungen je nach Verwendungszweck der Kennzahl vor?

GPF: wie CMAC

Fragen an GPF:

- Sollen unterschiedliche Berechnungen des „Free Cash Flows“ unterschiedliche Informationen vermitteln? Wenn Sie eine Kennzahl für den „Free Cash Flow“ berechnen, welche Posten beziehen Sie dann ein? Welche Informationen lassen sich durch die Einbeziehung bestimmter Posten vermitteln?
- Stellen Sie andere bereinigte Cashflow-Kennzahlen zur Verfügung? Wenn ja, welche Informationen vermitteln diese Kennzahlen?

(g) Kapitalflussrechnung für Finanzinstitute:

CMAC: Die gemäß IAS 7 erstellte Kapitalflussrechnung ist für Finanzinstitute nur von begrenztem Nutzen.

Fragen an CMAC:

- Was sind die „eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten“ der Kapitalflussrechnung eines Finanzdienstleisters? Wir haben beispielsweise gehört, dass sie Einblicke in das Cash-Management und die Liquidität geben, validierende Informationen liefern oder als Kontrollmaßnahme dienen kann.
- Sind Sie der Meinung, dass diese Einsatzmöglichkeiten durch Nachbesserungen an den bestehenden Anforderungen verbessert werden könnten? Zum Beispiel durch Zuordnung, Aufschlüsselung oder durch mehr Informationen über nicht zahlungswirksame Transaktionen?
- Wir haben gehört, dass die Kapitalflussrechnung weniger nützlich sein könnte, weil der Fokus weniger auf Zahlungsmitteln und Liquidität liegt, die Zuordnung nicht aussagekräftig ist und es strengere regulatorische Maßnahmen gibt. Haben Sie weitere Erkenntnisse, die Sie mit uns teilen möchten?

GPF: wie CMAC



Fragen an GPF: wie CMAC

42 Ziel der Sitzung ist es:

- (a) die ASAF-Mitglieder über den aktuellen Stand der vorläufigen IASB-Forschungsaktivitäten (einschließlich erster Ergebnisse der Überprüfung von Abschlüssen) und über das Feedback des Capital Markets Advisory Committee (CMAC) und des Global Preparers Forum (GPF) zu diesen vorläufigen Forschungsaktivitäten zu informieren und
- (b) die Meinungen der ASAF-Mitglieder zu wahrgenommenen Mängeln in der Kapitalflussrechnung (gemäß IAS 7), einschließlich deren Häufigkeit, einzuholen.

7.2 Bisherige Befassung im DRSC

43 Das DRSC hat sich mit den Überlegungen des IASB zum Forschungsprojekt „Statement of Cash flows and Related Matters“ noch nicht befasst.

7.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

44 In der [Sitzungsunterlage](#) wird die folgende Frage an die ASAF-Mitglieder gestellt:

Rückmeldungen zu Art und Umfang der identifizierten Projektthemen:

Do you have any feedback from stakeholders in your jurisdiction or have you performed further research that might provide evidence on the nature or pervasiveness of the perceived deficiencies in IAS 7 related to the topics outlined in paragraph 6?

8 ASAF TOP 5: Updating IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

45 Der IASB hat am 30. Juli 2024 den Änderungsentwurf [IASB ED/2024/5](#) Amendments to IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht.

46 Darin werden Änderungen an IFRS 19 betreffend einer Reihe jüngerer Verlautbarungen des IASB vorgeschlagen. Mit dem Änderungsentwurf konsultiert der IASB zu Erleichterungen für Tochterunternehmen in Bezug auf die Angabevorschriften der folgenden Verlautbarungen:

- (a) Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)
- (b) Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)
- (c) Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)

- (d) Langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Änderungen an IAS 1)
- (e) Internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften (Änderungen an IAS 12)
- (f) IFRS 18 *Darstellung und Angaben in Abschlüssen*

47 Darüber hinaus konsultiert der IASB zu möglichen Erleichterungen für Tochterunternehmen in Bezug auf den künftigen IFRS *Preisregulierte Geschäftsvorfälle*.

48 Der Entwurf kann noch bis zum 27. November 2024 kommentiert werden.

49 Ziel der Sitzung ist es:

- (a) mit den ASAF-Mitglieder die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 19, die der IASB im Juli 2024 veröffentlicht hat, zu erörtern, und
- (b) die ASAF-Mitglieder über das Feedback, das der IASB zu den Vorschlägen des ED erhalten hat, zu informieren.

8.2 Bisherige Befassung im DRSC

50 Das DRSC hat am 18. November 2024 seine [Stellungnahme](#) an den IASB übermittelt.

51 In der DRSC-Stellungnahme:

- (a) begrüßt das DRSC die Änderungsvorschläge. Insbesondere unterstützt das DRSC, dass der IASB zeitnah zu den Änderungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards, Erleichterungen in IFRS 19 für Tochterunternehmen vorschlägt, sodass betreffende Tochterunternehmen ab der erstmaligen Anwendung von IFRS 19 von den reduzierten Angabevorschriften profitieren können. Dementsprechend stimmt das DRSC den Änderungsvorschlägen grundsätzlich zu.
- (b) Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung weist das DRSC in seiner Stellungnahme jedoch darauf hin, dass im Ergebnis eine beträchtliche Anzahl von Angabevorschriften in IFRS 19 aufgenommen wurde. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von IFRS 19 wäre jedoch eine stärkere Reduzierung der Angabevorschriften für Tochterunternehmen wünschenswert. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das DRSC dem IASB, seinen Ansatz zur fortlaufenden Standardpflege von IFRS 19 zu überdenken und im Rahmen der Entwicklung der Angabevorschriften gezielt die Abschlussadressaten der betreffenden Tochterunternehmen (z.B. über ein gesondertes User Forum) einzubeziehen.
- (c) Den vom IASB im Entwurf vorgeschlagenen Ansatz zu Erleichterungen bzgl. der Angaben zu preisregulierten Geschäftsvorfällen lehnt das DRSC ab. Aus Sicht des DRSC erscheint es konzeptionell nicht überzeugend, dass aufgrund der Einführung eines neuen Bilanzierungskonzepts die vollumfänglichen Angaben für Tochterunternehmen nötig sein sollen. Vielmehr

weisen wir darauf hin, dass aus Sicht der Ersteller von Unternehmensabschlüssen ein Kosteneinsparungspotential v.a. im Hinblick auf die Implementierungskosten neuer Angabevorschriften besteht. In unserer Stellungnahme empfehlen wir dem IASB daher, seine Entscheidung, keine Erleichterungen für Tochterunternehmen bzgl. der Angaben zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden vorzuschlagen, zu überdenken und schlagen vor, dass der IASB die Reduzierung der Angabepflichten zu regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden nach Veröffentlichung des neuen IFRS-Rechnungslegungsstandards erneut erörtern sollte.

8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

52 In der [Sitzungsunterlage](#) werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt (Folie 2):

- *What are your views on the proposed amendments to IFRS 19?*
- *Do you have any comments/questions?*